

SATZUNG
DER GEMEINDE
SETH
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4
FÜR DAS GEBIET
"NÖRDLICH DES MUSIKANTENWEGES"

2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
"Gelände westlich der Straße Steindamm"

Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **10.05.1993** Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, 2. Änd./Erg. für das Gebiet:

westlich der Straße Steindamm
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **11.11.1991** u. **10.02.1993**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis zum durch Abdruck / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am **18.06.1992** erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom **11.11.91** ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **03.03.1993** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am **14.12.1992** den Entwurf der B-Plan Änd./Erg. mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der B-Plan Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **15.03.1993** bis zum **15.04.1993** während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **01.03.1993** in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **10.05.1993** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der B-Plan Änd./Erg. ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf der B-Plan Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden könnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Die B-Plan Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **10.05.1993** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Plan Änd./Erg. wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **10.05.1993** gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird hiermit bescheinigt.



GEMEINDE SETH DEN **16.09.1993**
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Bestand am **27.07.93** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG



DEN **27.08.93**
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **20.12.1993** bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE SETH



DEN **28.12.1993**
AMTSVORSTEHER

11. Die B-Plan Änd./Erg. bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

SETH



DEN **28.12.1993**
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan Änd./Erg. die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **10.01.1994** vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am **11.01.1994** in Kraft getreten.

GEMEINDE SETH



DEN **12.01.1994**
AMTSVORSTEHER

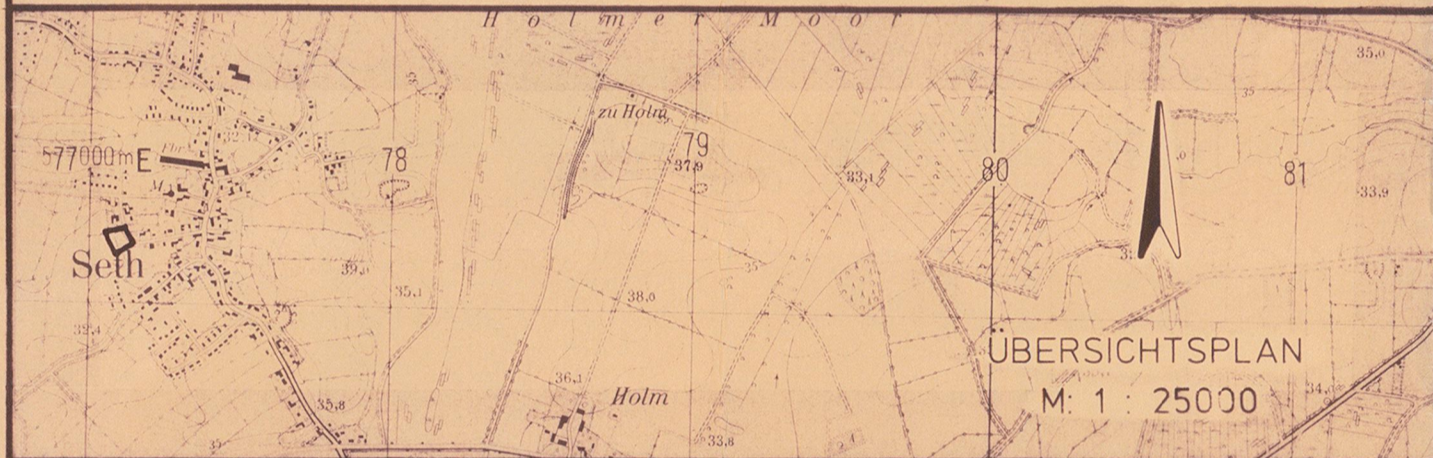


TEIL "A" PLANZEICHNUNG

M:1:1000

TEIL "B" TEXT:

1. Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB
Pro Wohngebäude bzw. Doppelhaushälfte sind max. 2 Wohnungen zulässig. § 9 (1) 6 BauGB



ÜBERSICHTSPLAN

M: 1 : 25000

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I Nr.3) vom 22. Januar 1991

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4, 2. Änderung u. Ergänzung, § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GR.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- Ⓢ Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie,
- Baugestaltung: § 9 (4) BauGB i. V. mit § 82 LBO
- SD / WD Satteldach bzw. Walmdach möglich,
- 35°-45° Dachneigung,
- Firstrichtung,
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets, § 16 5 BauNVO
- Knick anzulegen § 9 (1) 25a BauGB
- Knick zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
- Katasteramtliche Flurstücksnummer,
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
- 1,2,3..... Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke,
- Maßlinien mit Maßangaben,
- Bereich der baulichen Festsetzungen,